

**Neufassung der Vereinssatzung von VITA e.V. (Verein für Assistenzhunde),
AG Frankfurt VR 11875, gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom
04. September 2021**

**Vita e.V.
(Verein für Assistenzhunde)**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Vita e. V. (Verein für Assistenzhunde)

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter dem Aktenzeichen VR 11875 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuervergünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 Abgabenordnung. Durch die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung gefördert. Damit korreliert der weitere Zweck des Vereins, mit dem die Förderung des Tierschutzes im Sinne von § 52 Abs.2 S.1 Nr.14 Abgabenordnung bewirkt wird. Das Ziel ist die spezielle und bedürfnisgerechte Bildung einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Diese nachhaltige Teambildung soll dem Behinderten

dabei helfen, ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu führen. Dabei wird ihn ein geeigneter, speziell ausgebildeter Assistenzhund unterstützen, der auf die Erbringung von spezifischen, auf den Bedarf des Behinderten abgestimmte Leistungen ausgebildet wurde. Die Nachteile, die ein Behinderter wegen seiner Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens haben kann, können durch den Assistenzhund in erheblichem Umfang ausgeglichen werden. Die positive wechselseitige Beziehung in der Lebensgemeinschaft von Mensch und Assistenzhund stärkt beide und führt zu einer hohen Qualität der Hilfe durch den Hund. Nur wenn es dem Assistenzhund gut geht, kann er seinem Menschen helfen und dessen Leben bereichern. Insoweit ist der Satzungszweck Tierschutz zwar anthropozentrisch orientiert, verfolgt aber mit der Verwirklichung des Satzungszwecks Hilfe für Behinderte einen ganzheitlichen Ansatz für das Zusammenwirken von Mensch und Tier.

4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Aufzucht,
- b) Ausbildung,
- c) Betreuung

von Therapie- und Assistenzhunden wie zum Beispiel Behindertenbegleit- und Blindenführhunde als Helfer für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfestellungen und Unterstützungen von dritter Seite angewiesen sind oder diese Unterstützungen sich aus eigenen finanziellen Mitteln nicht leisten können und die Voraussetzungen der Mildtätigkeit des § 53 AO erfüllen.

5. Die Satzungszwecke werden durch eine ganzheitliche, mithin eine physische, psychische, soziale und kognitive Betreuung der hilfebedürftigen Personen und ihrer Therapie- und Assistenzhunde in jeder Lebenssituation verwirklicht. Dies umfasst insbesondere die Ausbildung und kontinuierliche Betreuung von Behindertenbegleit- und Blindenführhunden als Helfer für Personen, die im Sinne von § 53 Nr. 1 AO infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfestellungen und Unterstützungen von dritter Seite angewiesen sind.

Die Satzungszwecke von Vita e. V. werden durch verschiedene Leistungen erreicht.

- A) Dabei kommt der Teamfindung von hilfebedürftigem Mensch und Hund in einer vorbereitenden Umgebung nach individuellen Kriterien erhebliche Bedeutung

zu mit dem Ziel einer intensiven, sorgfältigen und fachkompetenten Teambildung unter Einbeziehung des sozialen Lebensbereiches und des Tätigkeitsumfeldes der hilfebedürftigen Personen. Diese Hilfestellungen und Unterstützungen von Vita e. V. sollen auch zur Inklusion der hilfebedürftigen Personen und ihres Umfeldes in die Gesellschaft führen und Ihnen als psychosoziale Stütze dienen.

- B) Zugleich ist der Satzungszweck die Vermittlung von kynologischen Fachkenntnissen an diese Personen und die sozialtherapeutische Betreuung und Förderung der hilfebedürftigen Personen auch über das Leben des jeweiligen Therapie- oder Assistenzhundes hinaus. Die Nachbetreuung ist ein wesentlicher Bestandteil der Unterstützung und der Weiterentwicklung der Teams, die von Vita e. V. geleistet wird. Insgesamt erfolgt die Aufzucht, Ausbildung und Betreuung der Therapie- und Assistenzhunde und die Teamfindung, Teambildung, Zusammenführung und Nachbetreuung der Teams bei Vita e. V. nach der von Tatjana Kreidler entwickelten Kreidler-Methode.
 - C) Weiterhin werden diese Satzungszwecke durch Veranstaltungen, Vorträge, Seminare, Veröffentlichungen und ähnliche informative Maßnahmen über die den genannten Leistungen zugrunde liegende Kreidler-Methode ergänzt.
6. Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, falls dies die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet. Die Ausgliederung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe in Beteiligungsgesellschaften ist möglich.
 7. Der Verein darf mit geeigneten Mitteln (z.B. Mittel aus Erbschaften, Vermächtnissen) eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung errichten und dotieren (zustiften), soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 8. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages mit Vita e.V. bleibt unberührt. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für Vita e.V. tätig sind, erhalten Sie die Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstandes wird ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht insbesondere durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Zuwendungen (Geld- und Sachspenden) sowie Geldbußen;
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen (Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen);
- e) Veröffentlichungen über die Verwirklichung der Satzungszwecke; sowie
- f) Sponsoring-Verträge.

Die Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich und zweckgebunden für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand durch Beschluss als ordentliche Mitglieder aufgenommen worden sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung Ihres Mitgliedsbeitrages finanziell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt.
5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand durch Beschluss.

§ 5 Stimmrecht, Mehrheiten von Abstimmungen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied je eine Stimme. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit durch schriftliche Bevollmächtigung, die vor Beginn der Versammlung dem Wahlleiter oder dem Schriftführer vorzulegen ist, auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen werden, das jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten darf.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags sowie dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen; eine Umlage kann bis zur doppelten Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschlossen werden.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen einzelnen Mitgliedern die Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag oder Umlagen im Rückstand, kann es bei fortbestehendem Rückstand nach einmaliger Mahnung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus der Mitgliederliste gestrichen werden, worüber das Mitglied eine Mitteilung erhält.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres. Aus der Beendigung der Mitgliedschaft folgt kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Interessen oder Ziele des Vereins vom Mitglied vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verletzt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach

Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss bei dem Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins und den Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, online oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand kann zusätzlich zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen; hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Das Einladungsschreiben ist an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail -Adresse) zu richten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
4. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, soweit das Antrags- oder Vorschlagsrecht für den Beschlussgegenstand gemäß dieser Satzung

nicht ausdrücklich bestimmten Organen des Vereins zugewiesen ist. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind davon ausgeschlossen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß dieses Absatzes 4 oder solche, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges und einer vorausgehenden Aussprache die Versammlungsleitung einem stimmberechtigten Mitglied übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen einen solchen Antrag stützt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmachten repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder durch Vollmachten repräsentierten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen werden die Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesende Personen gewertet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Abweichend von § 32 Abs. 1 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen

in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und/oder der Rechnungsprüfer;
- b) die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) die Änderung der Satzung;
- e) die Auflösung des Vereins;
- f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Umlagen;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die außerhalb der gewöhnlichen Vereinstätigkeit liegen oder für die Tätigkeit des Vereins von grundlegender Bedeutung sind, soweit solche Rechtsgeschäfte nicht im Aufgabenkreis des anderen Vereinsorgans ausdrücklich geregelt sind.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins, deren Wahl nur aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zulässig ist, und zwar aus folgenden Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Schatzmeister.
2. Es ist zulässig, dass zwei Aufgabenbereiche gemäß Abs. 1 von einer Person übernommen werden können.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren jeweils einzelnen von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei einer Vorstandswahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl von einem Kandidaten nicht erreicht worden, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
4. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss im Wege der Kooptation ein Vorstandsmitglied aus dem Kreise der stimmberechtigten Vereinsmitglieder für den Rest der laufenden Amtsperiode als Nachfolger wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, in Textform oder per E-Mail spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; eine Vertretung ist nicht zulässig.
8. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter unterschrieben wird. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
9. Die Vorstandsmitglieder haften bei der Ausübung ihres Amtes für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit dadurch nicht die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird, kann der

Verein mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine angemessene D & O-Versicherung zugunsten der Vorstandsmitglieder abschließen.

§ 12 vertretungsberechtigter Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. In eigenen Angelegenheiten kann ein Vorstandsmitglied den Verein nicht vertreten. In solchen Fällen, auch bei Abschluss von Verträgen, wird der Verein gegenüber dem Vorstandsmitglied durch zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
 - c) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - e) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern des Vereins;
 - g) der Beitritt des Vereins zu nationalen und internationalen Organisationen unter Verfolgung des Vereinszwecks;
 - h) die Aufnahme von Kreditlinien unter Einschluss von Kredit- und Tankkarten bis zu einer Gesamtsumme von Euro 100.000;
 - i) die Rechtsgeschäfte, die sich unmittelbar für den Verein mit einem Betrag von bis zu Euro 150.000 im Einzelfall auswirken, mit Geltung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - aa) die Einstellung und Kündigung eines hauptamtlichen Geschäftsführers

sowie der Erlass einer Geschäftsordnung;

- bb) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an solchen;
 - cc) Verträge jeglicher Art mit Vereinsmitgliedern;
 - dd) der Abschluss und die Änderung von Miet- und Pachtverträgen;
 - ee) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Sicherheiten, auch für Dritte;
 - ff) die Gewährung von Darlehen;
 - gg) die Aufnahme von Krediten;
 - hh) der Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit Dritten für die Zwecke des Vereins;
 - ii) diejenigen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden; diese werden durch Beschluss des Vorstandes umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- j) Der Vorstand kann in allgemeinen und in speziellen Angelegenheiten beratende Beiräte berufen. Die Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie sollen den Vorstand mit ihrem Fachwissen unterstützen.
- k) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei folgenden Angelegenheiten:
- aa) Die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften oder die Ausgliederung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auf Beteiligungsgesellschaften unter Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung.
 - bb) Die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung durch den Verein gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung.
 - cc) Die Aufnahme von Kreditlinien bei Überschreitung einer Gesamtsumme von Euro 100.000,00.

- dd) Die Rechtsgeschäfte, die sich unmittelbar für den Verein mit einem Betrag von mehr als Euro 150.000 im Einzelfall auswirken.

§ 14 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der Therapie- und Assistenzhunde je zur Hälfte an:

1. DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND e.V.,
Bundesgeschäftsstelle
In der Raste 10
53129 Bonn
AG Bonn VR 3836

2. BILD hilft e.V. „Ein Herz für Kinder!“
Axel-Springer-Platz 1
20355 Hamburg
AG Hamburg VR 11447

die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Dabei wird die Betreuung der Therapie- und Assistenzhunde und deren Eigentum ordnungsgemäß übertragen auf den Besitzer des Hundes.

2. Bei der erfolgten Zuordnung der Therapie- und Assistenzhunde an den Besitzer im Rahmen der Teambildung soll es nach Möglichkeit verbleiben, worauf verantwortungsvoll unter Wahrung der Kreidler-Methode zu achten ist. Eine Trennung von Mensch und Hund soll mit größtmöglichem Bemühen vermieden werden. Hunde, die sich in der Ausbildung befinden und noch keinem Besitzer zugeordnet sind, sollen der Tierärztin oder den Tierarzt des Vereins zugeordnet werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Vermögensanfall je zur Hälfte zugunsten anderer vergleichbarer

gemeinnütziger Organisationen bestimmen, die als steuerbegünstigte Zwecke die Förderung der Hilfe für Behinderte oder die Förderung des Tierschutzes verfolgen.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Mitgliederdaten und Datenschutz

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die nachfolgend aufgeführten Daten – soweit vorhanden - zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen dem Verein zeitnah mitzuteilen:

- Nachname, Vorname, Rufname, Namenszusatz,
- Geburtsdatum
- Postalische Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Darüber hinaus speichert der Verein folgende Daten:

- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum (bei lebzeitigem Austritt)
- Sterbedatum
- Mitgliederstatus
- im Verein in Gegenwart und Vergangenheit ausgeübte Ämter
- Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten
- Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Daten.

2. Der Verein ist berechtigt, die vorstehend genannten Daten für Zwecke des Vereins unter Beachtung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten, auch im Wege der Auftragsverarbeitung. Die Berechtigung des Vereins, weitere Daten in

Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr sowie sonst anlassbezogen zu verarbeiten, bleibt unberührt.

3. In Beantwortung einer entsprechenden Anfrage darf der Verein jedem Vereinsmitglied die Kontaktdaten seiner Vereinsmitglieder mitteilen. Unabhängig davon ist der Verein berechtigt, ein Mitgliederverzeichnis zu veröffentlichen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen bleibt der verbleibende Teil der Satzung wirksam.

Hümmerich, den 04.09.2021



(Tatjana Kreidler, 1.Vorsitzende)



(Protokollführer/Schriftführer)